S T A D T  E N G E R
- Der Bürgermeister -

**Bekanntmachung**
**über das In-Kraft-Treten**
**der 3. Änderung**
**des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“**
**im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBL. I S. 1509) und § 86 BauO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 GO NW in der jeweils geltenden Fassung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung dazu beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ durch den Rat der Stadt Enger wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ rechtsverbindlich. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ liegt einschließlich Begründung im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstr. 44, Zimmer 129, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.

**H i n w e i s e :**

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch die vorgenannte 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Enger, Fachbereich V, Bahnhofstr. 44, 32130 Enger, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Winkel“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Enger, den 18. Oktober 2011

Klaus Rieke

3. vereinfachte Änderung des bebauungsplanes Nr. 8 "Im Winkel"

**Lageplan**

Geltungsbereich der Änderung

Maßstab: 1:1000